

Redaktioneller Hinweis: Folgendes Skript dient zur inhaltlichen Ergänzung und Vertiefung des Kurzvideos. Diese Ausführungen sowie der dazugehörige Film entstanden im Rahmen des Bachelormoduls «Menschen mit Beeinträchtigungen» an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Es handelt sich hier um studentische Arbeiten.

Studiengruppe: Natalie Weber, Claudius Skorski, Linda Suter

Kulturelle Teilhabe und inklusives Kulturschaffen für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung

Einleitung

Im Video „Inklusives Kulturschaffen. Ein Besuch bei den Boxitos“ wird ein Teilbereich der Praxis von kultureller Teilhabe näher beleuchtet. Ziel war es, die Relevanz und das Potential von inklusivem Kulturschaffen aufzuzeigen, aber auch zu vermitteln, wie interessierte Menschen mit und ohne Behinderung sich an einem inklusiven Projekt beteiligen könnten. Dazu setzte sich die Studiengruppe filmisch mit einer Band auseinander und interviewte eine Expertin im Bereich des inklusiven Kulturschaffens. Inklusives Kulturschaffen deckt einen Bereich für die Erreichung zur „Teilhabe am kulturellen Leben“ ab. Dieser Grundsatz, der auch im Völkerrecht verankert ist, gilt als unabdingbar auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft. Da der Film bewusst über einen narrativen Zugang das Thema aufgreift, sollen im Folgenden die theoretischen Bezüge als Ergänzung zum Video präzisiert werden.

Die Dimensionen von kultureller Teilhabe

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention am 15. April 2014 verpflichtet sich die Schweiz gegenüber den Vertragsstaaten, die Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und voranzutreiben. Im Artikel 30 BRK bezieht sich der Absatz 1 auf das Recht der gleichberechtigten kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und setzt einen Rahmen, damit Massnahmen zu

einem diskriminierungsfreien Zugang am kulturellen Leben der Gesellschaft ermöglicht werden. Im Absatz 2 wird zudem erläutert:

„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft“ (Art.30 Abs.2 UNBRK 2014)

In diesem Sinne schafft die BRK die Grundlage, dass kulturelle Teilhabe auch die aktive Mitgestaltung und Partizipation von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben beinhaltet. Dieser Anspruch erschöpft sich nicht darin, dass kulturelle Teilhabe nur den freien Zugang zu etablierten Kunst- und Produktionsstätten bedeutet.

Praktisch gesehen setzt sich kulturelle Teilhabe gemäss dem EGBG (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Datum unbekannt) aus drei grundsätzlichen Dimensionen zusammen.

- *Kulturerleben.* Der Zugang zu kulturellen Veranstaltungen und Medien soll für Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen gesichert werden, indem Barrieren abgebaut werden.
- *Kulturschaffen* als aktive Mitwirkung und Mitgestaltung von Kunst und Kulturproduktionen (Die Rechte zum Schutze des geistigen Eigentums sind hier inbegriffen).
- *Recht auf Partizipation und Mitbestimmung:* bezüglich Ausgestaltung und Diskurs kultureller Reproduktion und Bildung.

Damit diese Rechte wirksam werden, braucht es spezielle Bemühungen, um Barrieren für die uneingeschränkte Teilhabe auch für Menschen mit Behinderungen zu überwinden.

- Veranstaltungsorte bezüglich Kommunikation, Technik oder baulichen Voraussetzungen sollen barrierefrei gestaltet sein.

- Das Thema „Behinderung“ wird im Sinne von einer produktiven Auseinandersetzung thematisiert, unter Einbeziehung der Erfahrung und Lebenswelt behinderter Menschen.
- Auch Menschen mit Behinderung erhalten Kulturförderung ebenso Institutionen, welche Teilhabechancen bieten.
- Verschiedene Akteure, auch Private, überlegen, welche bewährten Massnahmen sie im Rahmen des Möglichen übernehmen können.
- Um sich mit solchen Fragen auseinanderzusetzen, sollen sich Private informieren und sich über Massnahmen und Erfahrungen austauschen können. Dazu braucht es Vernetzungsmöglichkeiten und Vermittlungsplattformen. (EBGB, S.13)

Die Bedeutung und das Potenzial von kultureller Teilhabe

Der Begriff „kulturelle Teilhabe“ ist wie „Kultur“ selbst, schwer fassbar, da seine Bedeutung vielschichtig ist und durch verschiedene „Aktionen und Praktiken“ zum Ausdruck kommt. (Isabel Moroni, 2019, S.33) Als Beispiel könnte hier ein Trachtenverein, eine Deathmetalband oder eine zeitgenössische interaktive Kunstperformance dienen. Aber auch in der Bildung und in der Religion kann sie sich manifestieren. Auch „Teilhabe“ als soziologischer Begriff birgt mehrere Dimensionen und Partizipations-Stufen. (ebd. S.42) Fest steht, dass das Konzept der kulturellen Teilhabe nur im Kontext einer diversifizierten Gesellschaft zu denken ist. Um Schritte in Richtung kulturelle Teilhabe zu machen, muss sich die Gesellschaft (Institutionen, Kulturpolitik etc..) von einem normativen Kulturbegriff lösen und im Sinne einer „kulturellen Demokratie“ eine Vielheit von Geschmäckern und ästhetischen Ausdruckformen anerkennen. (S.37) So beruht das Konzept der kulturellen Teilhabe auch auf dem Konzept der Partizipation und Inklusion. In seiner Mehrdimensionalität ist es im Begriff, „die Vielfalt der Ausdrucksformen“ sichtbar zu machen und somit Kultur sozial durchlässiger zu gestalten. (Elisabeth Braun, 2013, S.2) Insofern setzt es Potenzial frei, um Menschen mit Beeinträchtigungen zu ermächtigen, ihre Interessen und Anliegen zum Beispiel auf einer Bühne oder über soziale Medien nach aussen zu vertreten.

Die im Film porträtierte Band «Boxitos» liefert nur ein Beispiel für diese Form einer produktiven Zusammenarbeit. Dadurch, dass sehr unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Talenten und Lebensvoraussetzungen zusammenarbeiten, braucht es neue Formen von Verständigung und andere Herangehensweisen beispielsweise bei der Erarbeitung eines Songs. Anstatt über Sprache findet die Interaktion zum Beispiel über einen gemeinsamen Rhythmus statt. Hieraus entsteht dann wieder was Neues. Dabei geht es weder darum, einen Stil zu verkörpern, noch eine Leistung gemessen an einem Ideal zu erbringen. In einem solchen Schaffensprozess geht es viel eher darum, mit dem Moment, von dem jeder Einzelne ein Teil ist, produktiv umzugehen, voneinander zu lernen und daran zu wachsen. Auch für Aussenstehende an einem Konzert ist dies wahrnehmbar und es kann dem Zuschauer eine komplett neue Sichtweise von Kunstschaffen eröffnen.

Auch im professionellen Bereich der Musik, Kunst, Theater oder Literatur können erstarrte Formen der Herangehensweise aufgebrochen werden, indem sich kulturelle Produktionsstätten auch gegenüber Laien und Menschen mit Behinderungen öffnen. Dadurch, dass ein diverses Publikum mitbedacht wird, müssen Auseinandersetzungen mit gängigen Vorurteilen stattfinden, aber auch neue Zugänge gesucht werden. Gemäss Elisabeth Braun (2013) kann mit „behindernden Lebensbedingungen“ produktiv umgegangen werden, dadurch wird Potential freigesetzt für neue Ausdrucksweisen. (S.2)

Herausforderungen des inklusiven Kulturschaffens

Laut Joelle Jobin, Verantwortliche für die Produktion und Zugänglichkeitsmassnahmen der Wildwuchs Festivals der Schweiz, liegt die grösste Herausforderung des inklusiven Kulturschaffens in der Beschaffung der finanziellen Mittel und Ressourcen, um ein inklusives Projekt wie das Wildwuchsfestival auch nachhaltig zu verwirklichen. Zugänglichkeitsmassnahmen wie zum Beispiel Audiodeskriptionen oder zusätzliche Übersetzungen in Gebärdensprache benötigen allgemein mehr Ressourcen. Der ganze Arbeitsprozess ist zudem eher von unvorhersehbaren Ereignissen durchzogen. Zeit,

Flexibilität und persönliches Engagement der Mitwirkenden ist darum unabdingbar für einen solchen Schaffensprozess. (Siehe Interview im Film)

Fazit

Der Besuch bei den Boxitos hat gezeigt, dass der Fantasie, der Kreativität und der darstellerischen Spontanität keine Grenzen gesetzt sind, wenn die Massstäbe und normativen Vorstellungen von dem, was „Kunst zu sein hat“ aufgebrochen werden. In diesem Sinne kann jeder zum „Superstar“ werden, wenn er im Begriff ist, seinem eigenen schöpferischen Potenzial zu begegnen. Aber dafür braucht es Begegnungen und Anerkennung von aussen. Dies kann nur gefördert werden durch die Initiative von Kulturschaffenden, die im Begriff sind eigene Herangehensweisen an die Projekte zu überdenken. In der Schweiz gibt es schon zahlreiche „Kulturinitiativen“ welche dies erkannt haben. (www.kulturinklusive.ch) Gleichermassen ist es die Aufgabe der Kulturpolitik, den Begriff „Kultur“ und die Auseinandersetzung „mit einer heterogenen“ Öffentlichkeit zu überdenken. (Birgit Mandel, 2019, S. 73) Das Recht auf kulturelle Teilhabe und somit auch inklusives Kulturschaffen ist in der UNBRK verankert, denn inklusives Kulturschaffen legitimiert neue Formen der Kunst und fördert die Anerkennung und Sichtbarkeit von Menschen mit einer Behinderung und eine vielfältige Gesellschaft im Allgemeinen.

Literatur- und Quellenverzeichnis:

Birgit Mandel (2019) *Nationaler Kulturdialog. Ein Handbuch Herausgegeben vom nationalen Kulturdialog*. Zürich; Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen AG

EGBG. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(Datum unbekannt) *Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen: Kultur*.

Gefunden unter:

https://www.museums.ch_Publikationen/EBGB_Themendossier_20Kultur.pdf

Eidgenössisches Departement des Innern (2019) *Behindertenrechtskonvention UNBRK*.

Gefunden unter

https://www.edi.admin.ch_edi_de_home_fachstellen_ebgb/recht_international_uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html

Elisabeth Braun (2012 / 2013) *Kulturelle Bildung für Menschen mit Behinderung*. In:

Kulturelle Bildung online gefunden unter:www.kubi-online.de_artikel_kulturelle-bildung-menschen-behinderung

Isabel Moroni (2019) *Nationaler Kulturdialog. Ein Handbuch Herausgegeben vom nationalen Kulturdialog*. Zürich; Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen AG